

BO Nr. A 4103 – 25.5.77

Dienstordnung für die Dekanatskirchenmusiker in der Diözese Rottenburg

Die im Kirchlichen Amtsblatt 1972, Seite 81 unter Nr. A 5684 vom 3.5.1972 veröffentlichte „Dienstordnung für die Dekanatskirchenmusiker in der Diözese Rottenburg“ wird wie folgt neu gefasst:

Dienstordnung für die Dekanatskirchenmusiker in der Diözese Rottenburg

Zur Regelung der Aufgaben und dienstlichen Verhältnisse der Dekanatskirchenmusiker in der Diözese Rottenburg wird nachstehende Dienstordnung erlassen:

I. Bedeutung des Dienstes

Der Dekanatskirchenmusiker ist dazu bestellt, in dem ihm zugeteilten Dekanat in Zusammenarbeit mit dem Dekanatspräses für Kirchenmusik das kirchenmusikalische Leben zu fördern und zu ordnen, damit Gemeinde- und Chorgesang, Orgel- und Instrumentalspiel die ihnen im Gottesdienst zukommenden Funktionen erfüllen.

II. Bestellung, Ernennung

Ist ein Dekanatskirchenmusiker zu bestellen, benennt das Amt für Kirchenmusik des Bischöflichen Ordinariats dem Dekanatspräses für Kirchenmusik des betreffenden Dekanats einen geeigneten Kandidaten. Der Dekanatspräses nimmt im Benehmen mit den Kirchenmusikern des Dekanats zu dem Vorschlag Stellung. Bei festgestelltem Einverständnis, das über den Dekan dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen ist, erfolgt durch dieses die Ernennung. Zur Ernennung zum Dekanatskirchenmusiker ist die Zustimmung des Anstellungsträgers erforderlich.

III. Befähigung

Die Ernennung zum Dekanatskirchenmusiker setzt in der Regel die Ablegung einer A- oder einer B-Prüfung in Kirchenmusik voraus. In Fällen, in denen im Dekanat kein Kirchenmusiker, der eine dieser Prüfungen nachweisen kann, zur Verfügung steht, kann ein befähigter C-Kirchenmusiker sowie ein befähigter Musiker ohne ausgesprochene kirchenmusikalische Ausbildung (z. B. Schulmusiker, Privatmusiklehrer etc.) in Frage kommen. Es kann aber auch der Dekanatskirchenmusiker eines benachbarten Dekanats mit der Aufgabe beauftragt werden.

IV. Dauer des Auftrags

Der Auftrag erlischt in der Regel bei Stellenwechsel in ein anderes Dekanat. Aus triftigen Gründen kann der Dekanatspräses in Verbindung mit den Kirchenmusikern des Dekanats die Ablösung des Dekanatskirchenmusikers beantragen. Bei dauernder Unfähigkeit, den Auftrag des Dekanatskirchenmusikers zu erfüllen, oder bei wesentlicher Versäumnis kann das Bischöfliche Ordinariat auch ohne diesen Antrag die Ernennung zurücknehmen.

V. Dienstumfang und Entgelt

Der Dekanatsmusiker steht in der Regel hauptberuflich im kirchenmusikalischen Dienst einer Kirchengemeinde, mit der er einen entsprechenden Anstellungsvertrag abgeschlossen hat. In diesen Anstellungsvertrag ist in Ergänzung der dienstlichen Inanspruchnahme für die örtlichen Aufgaben auch

die dienstliche Inanspruchnahme für den Dienst als Dekanatsmusiker aufzunehmen. Ist der Kirchenmusiker bei der Übernahme der Aufgaben des Dekanatsmusikers bei der Kirchengemeinde bereits als Vollbeschäftigter (zu 100 % dienstlicher Inanspruchnahme) angestellt, ist er von der anstellenden Kirchengemeinde für die Aufgaben des Dekanatsmusikers entsprechend freizustellen. Der sich aus den vereinigten Diensten ergebende Anspruch auf Vergütung wird von der Kirchenpflege der anstellenden Kirchengemeinde berechnet und ausbezahlt. Diese erhält Ersatz für den ihr entstehenden Aufwand entsprechend der festgelegten Tätigkeit als Dekanatskirchenmusiker. Den Ersatz leistet z. Z. die Diözese. Der Umfang der Tätigkeit des Dekanatskirchenmusikers beträgt in der Regel 25 % des Dienstes eines vollbeschäftigten Kirchenmusikers, sofern die unter Ziff. VI genannten Dienste voll geleistet werden. Diese Dienstordnung wird für die Kirchengemeinde als Anstellungsträgerin zum Bestandteil des Dienstvertrages gemacht mit der Maßgabe, dass die Dienstaufsicht bezüglich der Tätigkeit des Dekanatskirchenmusikers dem Amt für Kirchenmusik beim Bischöflichen Ordinariat obliegt. Ein etwa innerhalb der Tätigkeit als Dekanatsmusiker benötigter Sonderurlaub wird nicht auf den Jahresurlaub angerechnet. Die Aufgaben eines Dekanatskirchenmusikers können auch einem Kirchenmusiker übertragen werden, der nicht hauptberuflich im Dienst einer Kirchengemeinde tätig ist, sofern er gewährleistet, dass er den ganzen in dieser Ordnung vorgesehenen Dienst erfüllen kann. Er muss den Umfang der von ihm übernommenen Aufgaben an das Amt für Kirchenmusik beim Bischöflichen Ordinariat melden und erhält seinem zeitlichen Arbeitsaufwand entsprechend eine Pauschalvergütung vom Bischöflichen Ordinariat.

VI. Aufgaben

Der Dekanatskirchenmusiker trägt unter Mitwirkung des Dekanatspräses dafür Sorge, dass in allen Gemeinden seines Dekanats die bezüglich der Kirchenmusik erlassenen Richtlinien und Anordnungen gewissenhaft beachtet werden und die kirchenmusikalische Praxis vom Geist der Liturgie erfüllt ist. Er erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Ordinariat bzw. dem Kirchenmusikreferenten der Diözese und dem ihm zugeordneten Amt für Kirchenmusik sowie im Einvernehmen mit dem Dekanatspräses. Im einzelnen hat er folgende Aufgaben:

1. Der Dekanatskirchenmusiker ist mit der kirchenmusikalischen Fachberatung beauftragt. Diese erstreckt sich auf die Dienstausbildung der Kirchenmusiker seines Dekanats in liturgischer und künstlerischer Hinsicht. Er gibt ihnen praktische Anregungen für ihre Arbeit und sucht ein fruchtbares Zusammenwirken zu fördern. Er stattet in regelmäßigen Abständen (etwa alle ein bis zwei Jahre) allen Kirchenmusikern und -chören seines Dekanats einen persönlichen Besuch ab.
2. Er ist verpflichtet, an Diözesanveranstaltungen, die für Dekanatsmusiker als teilnahmeverpflichtend bezeichnet werden (z. B. Diözesankirchenmusiktag, Diözesankonferenzen usw.), teilzunehmen.
3. Der Dekanatskirchenmusiker ist der Sprecher aller in seinem Dekanat haupt- oder nebenberuflich tätigen Kirchenmusiker. Er vermittelt etwaige Wünsche und Vorschläge derselben an das Bischöfliche Ordinariat.
4. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß alle öffentlichen Kirchenmusikveranstaltungen innerhalb des Dekanats terminlich aufeinander abgestimmt werden und in Kirchenkonzerten nur geeignete Literatur und Programme zur Durchführung kommen. Sämtliche Kirchenkonzerte bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat. Diese ist rechtzeitig unter Vorlage der Stellungnahme des zuständigen Pfarrers einzuholen.
5. Dem Dekanatskirchenmusiker obliegt es, jährlich eine gemeinsame Veranstaltung im Dekanat durchzuführen (Dekanatskirchenmusiktag, Chorleiter-, Organisten-, Chortreffen u. ä.).
6. Für die notwendige liturgisch-kirchenmusikalische Weiterbildung wird empfohlen, Arbeitsgemeinschaften einzurichten. Der Dekanatsmusiker bereitet sie vor und lädt mit dem Dekanatspräses ggf. sämtliche Geistliche des Dekanats dazu ein. Die Leitung liegt in seinen Händen. Diese kirchenmusikalischen Arbeitsgemeinschaften können auch für mehrere Dekanate zusammengelegt werden. In diesem Falle wechseln sich die Dekanatskirchenmusiker in Vorbereitung und Leitung ab. Zur Weiterbildung der Kirchenmusiker und Chorsänger im Dekanat kann der Dekanatskirchenmusiker auch andere Referenten zur Mitarbeit heranziehen. Etwa damit verbundene

- Kosten (Honorare, Reisekosten) werden gegen Nachweis von der Diözese ersetzt, sofern sie vor Durchführung der Veranstaltung vom Amt für Kirchenmusik genehmigt wurden.
7. Der Dekanatskirchenmusiker weist die Kirchenmusiker und Chorsänger seines Dekanats auf diözesane oder außerdiözesane Fortbildungskurse, Werkwochen, Singfreizeiten, Exerzitien oder Besinnungstage und dergleichen empfehlend hin. Nach Möglichkeit stellt er sich selbst als Mitarbeiter für solche Kurse zur Verfügung.
 8. Er soll sich mitverantwortlich wissen für die Sicherung des kirchenmusikalischen Nachwuchses, für die Erhaltung und den Aufbau von Kirchenchören und für die Gewinnung von Mitwirkenden in der Instrumentalmusik.
 9. Bei denjenigen, die in seinem Dekanat ohne das vorgeschriebene Examen bereits als Organist oder Chorleiter tätig sind, soll er dahin wirken, dass die fehlende Prüfung nachgeholt wird. Bei der Vorbereitung zur Prüfung ist er ihnen nach Kräften behilflich.
 10. Soweit ihm Einflussnahme möglich ist, trägt er dafür Sorge, dass die Kirchenmusikerstellen seines Dekanats mit qualifizierten Organisten und Chorleitern besetzt werden. Die anstellende Kirchengemeinde ist gehalten, ihn dabei als Sachverständigen hinzuzuziehen und sein Urteil bei der endgültigen Anstellung zu berücksichtigen.

VII. Meinungsverschiedenheiten

Werden dem Dekanatskirchenmusiker Beanstandungen über einzelne Kirchenmusiker oder zu kirchenmusikalischen Vorgängen vorgetragen, so versucht er, in unmittelbarer Rücksprache mit den Beteiligten Abhilfe zu schaffen. Bei Meinungsverschiedenheiten stellt er sich als Vermittler zur Verfügung. Bleibt ihm der Erfolg versagt, so erstattet er über den Dekanatspräsidenten dem zuständigen Dekan, ggf. auch dem Amt für Kirchenmusik beim Bischöflichen Ordinariat, schriftlichen Bericht und macht Vorschläge zur Abhilfe.

VIII. Bericht, Erstattung von Auslagen

Über seine Arbeit und über den Stand der Kirchenmusik in seinem Dekanat erstattet er alljährlich zum 31. März nach vorgeschriebenem Formblatt Bericht an das Amt für Kirchenmusik beim Bischöflichen Ordinariat. Die Sachkosten (Telefongebühren, Portoauslagen, Bürobedarf, Reisekosten des Dekanatskirchenmusikers usw.) werden gegen Nachweis vom Dekanat getragen. Die erforderlichen Haushaltsmittel hat der Dekanatskirchenmusiker alljährlich rechtzeitig vor der Haushaltsberatung beim Dekanatsrat zu beantragen. Gleiches gilt für eventuelle Zuschüsse oder die Übernahme von Fehlbeträgen bei Dekanatskirchenmusiktagen. Werden die Einnahmen und Ausgaben nicht direkt über die Jahresrechnung des Dekanatsrats abgewickelt, so ist vom Dekanatskirchenmusiker über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen unter Beachtung der für die Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen. Dem Dekanatsrat ist jährlich ein Verwendungsnachweis zu liefern.

IX. Inkrafttreten

Vorstehende Neufassung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.